

Reichs-Gesetzblatt.

№ 20.

Inhalt: Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch. S. 321. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92. S. 328. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und der Post und Telegraphen. S. 336.

(Nr. 1960.) Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch Vom 31. Mai 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Schuldverschreibungen der Reichsanleihen können in Buchschulden des Reichs auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.

§. 2.

Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlauf brauchbarer Reichsschuldverschreibungen durch Eintragung in das bei der Reichsschuldenverwaltung zu führende Reichsschuldbuch.

Für die zu verschiedenen Zinsfähen erfolgenden Eintragungen können getrennte Bücher angelegt werden.

In dem Reichsschuldbuche sind auch die in dem Schuldverhältnisse eintretenden Veränderungen zu vermerken.

Von dem Reichsschuldbuche ist eine Abschrift zu bilden und getrennt aufzubewahren.

Ueber den Inhalt des Reichsschuldbuches darf nur dem eingetragenen Gläubiger, seinen gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern von Todeswegen, sowie bezüglich der im §. 4 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger den zur Revision der Kassen derselben berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur Kassenrevision durch eine inländische öffentliche Behörde bescheinigt ist, Auskunft ertheilt werden.

§. 3.

Die Eintragung einer Buchschuld geschieht auf Antrag des Inhabers und auf den Namen der in dem Antrage als Gläubiger bezeichneten Person.

§. 4.

Als Gläubiger können nur eingetragen werden:

1. einzelne physische Personen,
2. einzelne Handelsfirmen,
3. einzelne eingetragene Genossenschaften, einzelne eingeschriebene Hülfskassen und einzelne juristische Personen, welche im Inlande ihren Sitz haben,
4. einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familiensidekommissionen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbezugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.

Einem Gläubiger wird nicht mehr als ein Konto im Reichsschuldbuche eröffnet.

§. 5.

Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen.

Im Uebrigen finden die für die Tilgung und Verzinsung der Reichsanleihen geltenden Vorschriften auf die eingetragenen Forderungen entsprechende Anwendung.

§. 6.

Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder theilweise auf andere Konten übertragen und ganz oder theilweise gelöscht werden.

Theilübertragungen und Theillöschungen sind jedoch nur zulässig, sofern die Theilbeträge in Stücken von Schuldverschreibungen darstellbar sind.

Im Falle gänzlicher oder theilweiser Löschung der eingetragenen Forderung erfolgt die Ausreichung von Schuldverschreibungen zu gleichem Zinssatze und gleichem Nennwerthe, zu deren Anfertigung die Reichsschuldenverwaltung hierdurch ermächtigt wird.

§. 7.

Zur Stellung von Anträgen auf Uebertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnisse (§. 2 Absatz 3), sowie auf Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung sind nur der eingetragene Gläubiger, seine gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten, sowie diejenigen Personen berechtigt, auf welche die eingetragene Forderung von Todeswegen übergegangen ist. Zur Stellung von Anträgen für eine Firma gilt für berechtigt, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist; zur Stellung von

Anträgen für die im §. 4 Nr. 4 gedachten Vermögensmassen die daselbst genannte Behörde oder die von derselben bezeichnete Person, beziehungsweise die gemäß §. 4 Nr. 4 zur Verfügung über die Masse befugten Verwalter.

Zur Löschung von Vermerken zu Gunsten Dritter bedarf es der Zustimmung derselben mit Ausnahme des im §. 13 gedachten Falles.

Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen erlangen dem Reich gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit.

Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes, sowie eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amtswegen auf dem Konto zu vermerken, beziehentlich nach erfolgter Beseitigung dieser Anordnungen zu löschen. Wird eine gepfändete Forderung an Zahlungsstatt überwiesen, so ist dieselbe vorbehaltlich der Bestimmung im §. 15 Nr. 2 im Reichsschuldbuche zu übertragen.

Eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt.

§. 8.

Die Eintragungen erfolgen in derselben Reihenfolge, in welcher die auf dasselbe Konto bezüglichen Anträge bei der Reichsschuldenverwaltung eingegangen sind.

§. 9.

Ehefrauen und großjährige Personen unter väterlicher Gewalt werden zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes beziehungsweise Vaters zugelassen.

§. 10.

Zum Antrage auf Eintragung einer Forderung sowie auf gleichzeitigen Vermerk einer Beschränkung des Gläubigers in Bezug auf Kapital oder Zinsen derselben und zur gleichzeitigen Ertheilung einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

In allen anderen Fällen muß der Antrag gerichtlich oder notariell, oder von einem Konsul des Reichs aufgenommen oder beglaubigt sein. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls.

Sind seit der Eintragung Aenderungen in der Person des Gläubigers (Verheirathung einer Frau, Aenderung des Gewerbes, Standes, Namens, Wohnortes) eingetreten, so kann verlangt werden, daß die Identität durch eine öffentliche Urkunde dargethan werde.

§. 11.

Rechtsnachfolger von Todeswegen haben sich, sofern ihre Berechtigung auf der gesetzlichen Erbfolge beruht, durch eine Bescheinigung als Erben, sofern dieselbe auf letztwilliger Verfügung beruht, durch eine Bescheinigung darüber auszuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind.

Zur Ausstellung der vorgedachten Bescheinigungen ist dasjenige Gericht, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, und, sofern derselbe im Inlande einen solchen nicht hatte, derjenige Konsul des Reichs, in dessen Amtsbezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, falls dem Konsul von dem Reichsfanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen erteilt ist und in Ermangelung eines hiernach zuständigen Konsuls das Amtsgericht I in Berlin zuständig.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen zur Ausstellung der Bescheinigung statt der Gerichte andere Behörden oder Notare zuständig sind. Die Zuständigkeit derselben ist von dem im Absatz 2 bezeichneten Gericht auf der Bescheinigung zu bestätigen.

§. 12.

Mehrere Erben haben zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten zu bestellen.

§. 13.

Vollmachten, sowie die Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger in Bezug auf die Forderung oder deren Zinserträgnisse durch einen Vermerk im Reichsschuldbuche beschränkt ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit derselben Form, welche für die Anträge vorgeschrieben ist. Zum Widerruf einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

Zur Löschung von persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechts oder des Verfügungsrechts, welche durch den Tod des Berechtigten erloschen sind, ist nur die Beibringung der Sterbeurkunde erforderlich; das Recht auf den Bezug rückständiger Leistungen wird hierdurch nicht berührt.

Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§. 14.

Ueber die Eintragung von Forderungen und Vermerken sowie über die verfügte Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen wird dem Antragsteller und, falls der Berechtigte ein Anderer ist, auch diesem eine Benachrichtigung erteilt.

Die Benachrichtigung gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

§. 15.

Von Amtswegen kann die Löschung eingetragener Forderungen und die Hinterlegung der dagegen auszuliefernden Schuldverschreibungen bei der Hinterlegungsstelle in Berlin auf Kosten des Gläubigers erfolgen:

1. wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen beantragt wird;

2. wenn die Forderung ganz oder theilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet oder wenn eine einstweilige gerichtliche Verfügung über dieselbe getroffen ist;
3. wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Konkurs eröffnet worden ist;
4. wenn die Zinsen des eingetragenen Kapitals zehn Jahre hintereinander nicht abgehoben worden sind;
5. wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der Gläubiger vor länger als zehn Jahren verstorben ist und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimirt hat;
6. wenn sonst ein gesetzlicher Grund zur Hinterlegung gegeben ist.

Die hinterlegten Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöschten Forderung.

§. 16.

Im Falle der Kündigung einer der Reichsanleihen sind die mit ihrer Forderung zu dem Zinssatze der gekündigten Anleihe eingetragenen Gläubiger schriftlich zu benachrichtigen. Die Wirksamkeit der Kündigung ist jedoch von dieser Benachrichtigung nicht abhängig.

§. 17.

Die Zahlung der Zinsen einer eingetragenen Forderung erfolgt, sofern nicht die Voraussetzungen des §. 7 Absatz 4 vorliegen, mit rechtlicher Wirkung an denjenigen, welcher am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war.

§. 18.

Die Zinsen werden nur im Inlande gezahlt, und zwar in der Zeit vom vierzehnten Tage vor bis zum achten Tage nach dem Fälligkeitstermine durch eine Reichs- oder Landeskasse, oder durch die Reichsbank, oder auf Gefahr und Kosten des Berechtigten mittelst Uebersendung durch die Post. Die Bestimmung der Landeskassen erfolgt durch den Reichskanzler im Einvernehmen mit der Landesregierung oder durch den Bundesrath.

Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat.

§. 19.

Änderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsenempfängers (§. 10 Absatz 3) werden nur berücksichtigt, wenn sie von demselben schriftlich gemeldet werden.

§. 20.

An Gebühren werden erhoben:

1. für die Umwandlung von Reichsschuldverschreibungen in Buchschulden des Reichs, sowie für sonstige Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Reichsschuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfennig von je angefangenen 1 000 Mark des Betrages, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 Mark;
2. für die Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen für je angefangene 1 000 Mark Kapitalbetrag 50 Pfennig, zusammen mindestens 1 Mark.

Vermerke über Bevollmächtigungen, sowie über Aenderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten (§. 10 Absatz 3) sind gebührenfrei.

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nötig, nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften eingezogen. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden.

Für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge (§. 10 Absatz 2) dürfen an Gebühren nicht mehr als höchstens

1 Mark 50 Pfennig bei Beträgen bis 2 000 Mark,

3 Mark bei Beträgen über 2 000 Mark

erhoben werden.

§. 21.

Anträge auf Eintragung oder Löschung von Forderungen und Vermerken, welche in dem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorausgehenden Monate eingereicht werden, sind erst nach Ablauf desselben zu erledigen.

§. 22.

Die Reichsschuldenverwaltung ist unbedingt verantwortlich:

1. dafür, daß die im Reichsschuldbuche eingetragenen Forderungen und die noch umlaufenden, mit ihnen zu gleichem Satze verzinlichen Schuldverschreibungen zusammen den gesetzlich festgestellten Betrag der betreffenden Anleihe nicht überschreiten;
2. für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der behufs Eintragung der Forderung eingelieferten Reichsschuldverschreibungen bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

Die Reichsschuldenkommission übt die fortlaufende Kontrolle über diese Geschäfte.

§. 23.

Soweit nach gesetzlicher Bestimmung zur zinsbaren Anlage von Mündelgeldern Schuldverschreibungen der Reichsanleihen geeignet sind, gilt dasselbe von den im Reichsschuldbuche eingetragenen Forderungen.

Soweit Reichsschuldverschreibungen eines Mündels zu hinterlegen oder außer Kurs zu setzen sind, kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß an Stelle der Hinterlegung oder Außerkurssetzung die Umwandlung in Buchschulden des Reichs mit einem die Verfügung über die einzutragende Forderung an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts knüpfenden Vermerke im Reichsschuldbuche beantragt werde.

§. 24.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel Schloß, den 31. Mai 1891.

(L. S.) Wilhelm.

von Caprivi.

Im Reichsanzeiger vom 22. Juni 1891 (Seite 619) ist die Kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 1891 (Seite 619) veröffentlicht.

Im Reichsanzeiger vom 1. Juni 1891 (Seite 619) ist die Kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 1891 (Seite 619) veröffentlicht.

Gegeben Kiel Schloß, den 1. Juni 1891.

(L. S.) Wilhelm.

von Caprivi.

Summe 311 118 3 000

(Nr. 1961.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92. Vom 1. Juni 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92 wird

in Ausgabe

auf 4 956 944 Mark, nämlich

auf 274 928 Mark an fortdauernden,

auf 1 842 016 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf 2 840 000 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats, und

in Einnahme

auf 4 956 944 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Kiel Schloß, den 1. Juni 1891.

(L. S.)

Wilhelm.

von Caprivi.

Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1891/92 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.		
2.	1/14.	II. Reichstag	500	—
3.	1/10.	III. Reichskanzler und Reichskanzlei	300	—
		IV. Auswärtiges Amt.		
4.	1/11.	Auswärtiges Amt	6 000	—
		V. Reichsamt des Innern.		
7.	1/12.	Reichsamt des Innern	9 000	3 000
13.	1/9.	Patentamt	129 610	—
13a.	1/8.	Reichs-Versicherungsamt	72 500	—
		Summe V.	211 110	3 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1891/92 treten hinzu:		
			Preußen <i>rc.</i> Mark.	Sachsen. Mark.	Ueberhaupt. Mark.
		VI. Verwaltung des Reichsheeres.			
14.	1/11.	Kriegsministerium	14 000	—	14 000
15.	1/4.	Militär-Kassenwesen	3 000	—	3 000
27.	1/17.	Garnisonverwaltungs- und Servis- wesen	—	10 620	10 620
35.	1/59.	Militär-Erziehungs- und Bildungs- wesen	650	—	650
		Summe	17 650	10 620	28 270
44.		Militärverwaltung von Bayern 7 622 Mark.			
		Davon ab: der auf die einmaligen Ausgaben des ordent- lichen Etats — Ka- pitel 5 — entfallende, bei diesem Kapitel unter Titel 173 an- gesetzte Theil vor- stehender Quote mit 3 924			
		bleiben	—	—	3 698
		Summe VI	—	—	31 968

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1891/92 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
VII. Marineverwaltung.				
46.	1/9.	Reichs-Marine-Amt	6 750	—
47.	1/6.	Deutsche Seewarte	—	—
Summe VII.....			6 750	—
VIII. Reichs-Justizverwaltung.				
65.	1/13.	Reichs-Justizamt	2 250	1 000
66.	1/13.	Reichsgericht	5 750	—
Summe VIII.....			8 000	1 000
IX. Reichsschatzamt.				
67.	1/12.	Reichsschatzamt	6 300	250
X. Reichs-Eisenbahn-Amt				
70.	1/12.	Reichs-Eisenbahn-Amt	2 500	1 000
XII. Rechnungshof				
73.	1/11.	Rechnungshof	1 000	—
XIV. Reichs-Invalidenfonds.				
77.	1/9.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds	500	—
Wiederholung.				
		Summe II. Reichstag	500	—
		III. Reichskanzler und Reichskanzlei	300	—
		IV. Auswärtiges Amt	6 000	—
		V. Reichsamt des Innern	211 110	3 000
		VI. Verwaltung des Reichsheeres	31 968	—
		VII. Marineverwaltung	6 750	—
		VIII. Reichs-Justizverwaltung	8 000	1 000
		IX. Reichsschatzamt	6 300	250
		X. Reichs-Eisenbahn-Amt	2 500	1 000
		XII. Rechnungshof	1 000	—
		XIV. Reichs-Invalidenfonds	500	—
Summe der fortdauernden Ausgaben....			274 928	5 250

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1891/92 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		Einmalige Ausgaben.		
		a. Ordentlicher Stat.		
2.	3 a.	II. Auswärtiges Amt	1 425 000	—
3.	6/7.	III. Reichsamt des Innern	130 000	—
4.	43/44.	IV. Post- und Telegraphenverwaltung	253 092	—
5.		V. Verwaltung des Reichsheeres.		
	158 a.	b) Sachsen	30 000	—
		Summe A für sich.		
	173.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	3 924	—
		Summe V....	33 924	—
		Summe a....	1 842 016	—
		b. Außerordentlicher Stat.		
10.	1.	I. Reichsamt des Innern	1 200 000	—
11.	2/3.	II. Post- und Telegraphenverwaltung	1 140 000	—
12.		III. Verwaltung des Reichsheeres.		
46.		Für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahn- netzes im Interesse der Landesverteidigung	500 000	—
		Summe b....	2 840 000	—
		Summe der einmaligen Ausgaben....	4 682 016	—
		Summe der fortdauernden Ausgaben....	274 928	5 250
		Summe der Ausgabe....	4 956 944	5 250

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Für das Etatsjahr 1891/92 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
3.		III. Post- und Telegraphenverwaltung.	IX	12
	1/10.	Einnahme	—	—
		Fortdauernde Ausgabe:		
	1/16.	A. Zentralverwaltung	11 500	4 000
		Mithin ist Ueberschuß (Summe III)....	— 11 500	—
4.		V. Eisenbahnverwaltung.		
	1/7.	Einnahme	—	—
		Fortdauernde Ausgabe:		
	1/12.	A. Zentralverwaltung	500	—
	13/27.	B. Betriebsverwaltung	3 115	—
		Summe der Ausgabe....	3 615	—
		Mithin ist Ueberschuß (Summe V)....	— 3 615	—
		VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.		
7.	6 a.	Auswärtiges Amt	90 750	—
		Summe VII für sich.		

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Für das Etatsjahr 1891/92 treten hinzu Mact.
21.		XI. Matrikularbeiträge.	
	1.	Preußen	1 263 990
	2.	Bayern	205 236
	3.	Sachsen	142 028
	4.	Württemberg	75 661
	5.	Baden	71 472
	6.	Hessen	42 698
	7.	Mecklenburg-Schwerin	25 672
	8.	Sachsen-Weimar	14 013
	9.	Mecklenburg-Strelitz	4 391
	10.	Oldenburg	15 244
	11.	Braunschweig	16 624
	12.	Sachsen-Meiningen	9 591
	13.	Sachsen-Altenburg	7 207
	14.	Sachsen-Coburg und Gotha	8 875
	15.	Anhalt	11 077
	16.	Schwarzburg-Sondershausen	3 285
	17.	Schwarzburg-Rudolstadt	3 742
	18.	Waldeck	2 525
	19.	Reuß älterer Linie	2 495
	20.	Reuß jüngerer Linie	4 936
	21.	Schaumburg-Lippe	1 661
	22.	Lippe	5 500
	23.	Lübeck	3 020
	24.	Bremen	7 393
	25.	Hamburg	23 148
	26.	Elfaß-Lothringen	69 825
		Summe XI	2 041 309

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Für das Etatsjahr 1891/92 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		XII. Außerordentliche Deckungsmittel.		
22.		Aus dem Reichstagsgebüdefonds.		
	1.	Zu den Ausgaben behufs Errichtung des Reichstagsgebüdes	1 200 000	—
		Summe Kapitel 22 für sich.		
23.		Aus der Anleihe.		
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	500 000	—
	3.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	1 140 000	—
		Summe Kapitel 23	1 640 000	—
		Summe XII (Kapitel 22 und 23)	2 840 000	—
		Wiederholung.		
		Summe III. Post- und Telegraphenverwaltung ...	— 11 500	—
		• V. Eisenbahnverwaltung	— 3 615	—
		• VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen .	90 750	—
		• XI. Matrifularbeiträge	2 041 309	—
		=====	2 116 944	—
		• XII. Außerordentliche Deckungsmittel	2 840 000	—
		Summe der Einnahme	4 956 944	—
		Summe der Ausgabe	4 956 944	5 250
		Balanzirt.		

Kiel Schloß, den 1. Juni 1891.

(L. S.)

Wilhelm.
von Caprivi.

(Nr. 1962.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und der Post und Telegraphen. Vom 1. Juni 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres und der Post und Telegraphen mit 1 640 000 Mark vorgesehen sind, bis zur Höhe dieses Betrages im Wege des Credits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugehenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Kiel an Bord Meiner Yacht „Meteor“, den 1. Juni 1891.

(L. S.)

Wilhelm.

von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.